Gemeinnütziges.

(Aus dem „Amerikanischen Agriculturist.")

Reines Wasser.

Ein Correspondent schreibt uns, daß er einen 30 Fuß tiefen Brunnen besitzt, der etwa zwanzig Fuß von der Sinkgrube, in welche alles schmutzige Wasser von der Küche und dem Hause fließt, entfernt ist. Er frägt, ob Gefahr vorhanden ist daß das Wasser im Brunnen verunreinigt wird, selbst wenn letzterer von oben bis unten gut mit Cement ausgekleidet ist. Es ist dies eine sehr wichtige Frage, da die Umstände so häufig vorkommen, und in sehr wenigen Fällen ist selbst der theilweise Schutz der Cementbekleidung angebracht, um zu verhindern, daß das schmutzige Wasser in den Brunnen sickert. Es ist gewöhnlich, daß man die Brunnen von dem Abfluß aus den Küchen oder den Ställen umgeben sieht. Manchmal ist die unmittelbare Umgebung des Brunnens der Tummelplatz des Farmviehs aller Art und der Zustand im Frühling, wenn die Anhäufungen des Winters aufthauen, ist im höchsten Grade widerlich und ungesund. Es wird nur zu häufig angenommen, daß die Erde alle Unreinigkeiten der Flüssigkeiten absorbirt und das durchsickernde Wasser rein und gesund macht. Während dies bis zu gewisser Ausdehnung wahr ist, steht es aber ebenso fest, daß ein Punkt der Sättigung, der leicht erreicht wird, vorhanden ist, worauf die Erde die Unreinigkeiten nicht mehr annimmt. Man hat gefunden, daß wenn ein Stück Land reichlich gedüngt, auch eine schwere Ernte darauf geheimst und dann flüssiger Dünger darauf gebracht wurde, das aus den vier Fuß unter der Oberfläche liegenden Drainirröhren ab fließende Wasser vom Dünger gefärbt war. Dies beweist, wie leicht der Punkt der Sättigung der Erde erreicht wird. Nun, was muß der Zustand der Erde unter einem alten Scheunenhof und dessen Umgebung, oder der einer lang gebrauchten Sinkgrube sein! Die großen Quantitäten von Flüssigkeiten, welche in diese Plätze gelangen, sowie die von dem beständig darauf fallenden Regen, welche durch den Boden dicht um den Brunnen herum sickern, haben die Erde vollständig mit schädlichen Substanzen, die schließlich in den Brunnen gelangen, gesättigt; und obwohl das Wasser davon nicht gefärbt sein oder einen unangenehmen Beigeschmack angenommen haben mag, übt es doch einen höchst nachtheiligen Einfluß auf diejenigen Personen aus, welche es gebrauchen. Es ist wohl bekannt, daß viele Krankheiten auf den obigen ähnlichen Ursachen zurückgeführt sind, und daß die Entfernung des Gemeinschadens die Gesundheit in deren Umgebung wiederhergestellt hat. Das eigenthümliche Gift, welches durch das Verwesen oder Zersetzen thierischen Abfalls entsteht, verursacht, wenn in dem Systeme aufgenommen, die typhusartigen Fieber, welche oft tödtlich werden und immer sehr gefährlich sind. Als eine natürliche Folge afficirt dieses Gift alles animalische Leben mehr oder weniger acut, und es ist wohl der Mühe werth, daß alle Diejenigen, welche uns geschrieben haben, daß ihr Vieh an typhusartigen Krankheiten leide, untersuchen, ob die Ursache der Krankheit nicht in Umständen zu suchen ist, die dem Obigen ähnlich sind. Es ist nur eine Frage der Zeit, bis wann diese ungesunden Bestandtheile in den Brunnen gelangen, und selbst wenn der Schutz einer Cementbekleidung vorhanden ist, wird sich doch früher oder später eine Oeffnung dafür finden.

Spielart an einem Pfirsichbaum.

W. C. M., Barren Creek Springs, Md., schreibt: Ich habe einen Pfirsichbaum, sechs Jahre alt, aus einem Ohio-Auge, an dessen südöstlicher Seite ein kleiner Ast sich befindet, welcher sich in zwei verzweigt. Der untere reifte voriges Jahr seine Frucht viel früher, als die andern Zweige, und dieses Jahr trägt er Pfirsiche von hübscher Größe, welche jetzt reif, während die übrigen Früchte grün und hart sind und sich kaum färben. Ist dies nicht auffallend? Kann wohl ein Grund dafür angegeben werden? Alle äußeren Lebensbedingungen dieses Astes sind anscheinend dieselben, wie bei den andern Aesten. Ist dies ein Naturspiel? Würden Augen von diesem Aste auch frühe Früchte bringen? Dies ist ein Fall der sogenannten Varietätenbildung (bud variation), zum Unterschied von einer andern Erscheinung, wo das Naturspiel von Samen ausgeht. Es kommt nicht sehr häufig vor, allein es giebt eine hinreichende Anzahl genau verzeichneter Fälle, um die Thatsache festzustellen, daß der Fall zuweilen vorkommt, nicht allein beim Pfirsichbaum, sondern auch bei andern Obstbäumen. Einige Aeste von Pfirsichen brachten Nectarinen und umgekehrt. Ein Baum von der wohlbekannten Pfirsiche Grosse Mignone in Frankreich trug einen Ast mit Frucht, welche um so viel später als die übrigen reiften, daß die Spielart fortgepflanzt wurde als Grosse Mignone tardive, die spät reifende Grosse Mignone. Es sind solche Fälle vorgekommen bei Kirschen, Pflaumen, Trauben und anderm Obste. Wir können keinen Grund für dies Vorkommen angeben. Die Pfirsiche, wie anderes kultivirtes Obst, befinden sich in einem von dem ursprünglichen ganz verschiedenem Zustande, und wir wissen blos, daß eine Neigung vorhanden ist, nicht allein unter unseren kultivirten Früchten, sondern auch unter unseren Blumen und Gemüsen, Varietäten zu bilden. Keimaugen von dem fraglichen Aste würden ohne Zweifel die Eigenthümlichkeit fortpflanzen.

Kartoffeln graben. — Wir würden die Kartoffeln graben, sobald sie reif sind. Oktober und November sind geschäftige Monate und es ist wünschenswerth, so viel als möglich Arbeit zu thun, so lange das Wetter günstig ist und die Tage lang sind. Fahrt das Kartoffelkraut in den Scheunenhof; es macht guten Dünger.

Der Humorist.

Mei gute Lerning.

Ich hab keh arge gute Lerning vun der Schul her kriegt — ich versteh kehn Grämmer un so Sache, bekahs ich bin mei Lebdag just ehn halwer Dag in die Schul gange, un do war der Schulmeester im Wirthshaus, un's war ah Nacht un wir hen keh Licht gehatt. Awer doch kunsider ich, ich hab in viel Wege bessere Lerning, als dehl wu in hoche Schule studirt hen. Vun Kind uf war ich Knecht rumher, bal do un bal dort. Do hab ich emol for's erste gelernt, daß en mächtiger großer Unnerschied is un nig den Leut—en dehl sin schlecht, Annere noch schlechter—ab sin Manche gut un Aanere noch besser.

Wie ich fuvzeh Johr alt war, war ich Knecht beim Peter Petzer. Bei sellem hab ich lerne die Zeiting lese, un vun sellem bin ich an die Bibel kumme. Nau sell is wu ich mei mehrste Lerning her hab. Wie ich schun gesaht hab, is mei Lerning net groß — awer sie is gut un saund. Ich däht mei Lerning net gewe for manchen Kerl sei Lerning wu zeh Johr in der Colletsch studirt hot. Ich kann kehn Spietsches mache wie'n Lawyer, awer ich kann Postefenze mache, wu die Säu aus meim Wehze halt besser als dem alte Knipper sei Fenz. Ich kann keh Spietsch mache, wu die Wohret verwergt, awer ich kann die Wohret plehn raus schwätze, so daß ehnig Kind sie verstehn kann. Ich kann die Distenz net Messe vun der Sunn bis an der Mond, awer ich kann Welschkorn beim Buschel un Holz beim Klofter messe, so daß Niemand betroge werd.

Ich hab net Lerning genung for durch Betrug reich zu werde, awer doch genung, gut un independent zu lewe, ohne en Centwerth zu betrüge oder zu stehle.

Ich hab Lerning genung, schlechte un lüderliche Leut um mich rum za hawe, um mich doch selwert diesent un ehrlich zu halte.

Ich kann selbert net hoch schwätze, awer ich hab Lerning genung zu wisse, welles Geschwätz Humbug is un welles kehn Humbug is.

Ich hab Lerning genung, mich aus Schulde, aud Truwel un aus der Tschäl zu halte.

Ich hab Lerning genung for zu wisse, was gesund is for mein Mage un mei Gewisse, so daß ich net grätzig werd an Leib un Seel.

Ich hab Lerning genung zu wisse, welle Zeitung doppelt so viel werth is als sie kost, un ah zu wisse, welle Zeitung just en elende Nusens is un die Leut närrisch macht un verderbt.

Ich hab Lerning genung zu wisse, welle Sort Mäd gute Weiber mache. Ich kann sell an ihre Klehder, an ihre Moschens un an ihre Abge sehne.

Ich hab Lerning genung, ledig zu bleiwe bis ich Epper kriege kann zu heirern, un wann's dauert bis die Welt unnergeht.

Ich hab Lerning genung for zu sehne, daß kehn ehnziger vun meine Nochbere, Mannsleut un Weibsleut, is wie sie sein sotte — daß sie all große Mistehks mache, un viel vun ihne ah niks drum gewe, was sie duhn, wann sie just net gekeischt werre un net in die Tschäl brauche. Awer ich will keh Stehn schmeiße gege sie, weil ich selbert Mistehks gemacht hab.

Ich hab Lerning genung for ufhöre zu schreibe, wann ich niks meh wehß, oder wann's Zeit is. Ben.

Ueberflüssig.—Richter: Ich hab den Doktor Nashorn aus Schneizlreut die hier zu Gerichtshänden gekommene silberne Dose entwendet; was habt Ihr zu Eurer Vertheidigung zu sagen?

Taschendieb: Ich hab' zug'hört, wie der Herr Nashorn von einem andern Herrn um eine Pris Tabak angegangen worden ist, und da hat der Nashorn zu ihm g'sagt, doß er überhaupt nimmer schnupfe. Sehen S', Herr Richter, und da hab' ich mir halt gedacht, zu was braucht denn der eine Dose, wenn er nimmer schnupft.

Zu viel.—Ein Postillon der Thurn- und Taxis'schen Glanzperiode hatte eine Estafette zu reiten und zu diesem Behufe gegen die gerade herrschende Winterkälte sich etwas gestärkt." Folge davon war, daß ihm nicht gelang, sich in den Sattel zu schwingen. Nach dem zweiten vergeblichen Versuche ruft er der Reihe nach die Heiligen an: Heiliger Antonius, heiliger Camillus, heiliger Cyriakus, heiliger Crispinus, heiliger Mamertus, heiliger Nykastus, heiliger Cyprianus helft mer auf den Gaul „nauf!" Mit einem Male ist der Postillon im Sattel, fällt aber wegen zu reichlich bemessenen Schwunges auf der andern Seite wieder herunter. Da sagt er: Ja, wenn Ihr Ale auf einmal helft, dann ist's freilich gefehlt.

Zeitbenützung. — „He, Packträger? Können Sie mir nicht schnell ein Maß Bier beim Sternbräu holen?'

„Thut mir leid, ich bin von einem Herrn bestellt, der kann jede Minute kommen."

„Aber eine Halbe können Sie mir doch holen?"

„Jas, dös thut's, so viel hab' ich Zeit."

Ordentlich faullenzen. — Der berühmte Friedrich August Wolf sagte einmal zu seinen Schülern: „Meine Herren, sie müssen auch recht ordentlich faullenzen lernen; wer nicht recht aus der Seele faullenzen kann, der kann auch nicht recht aus der Seele arbeiten; denn die Wissenschaft ist kein Getreide, das man wie ein Esel in der Mühle unaufhörlich mahlen muß.

Ein fataler Name.—Kellner: Kann ich vielleicht bei Ihnen als Kellner eintreten?

Sie kommen mir wie gerufen; die Stelle ist frei. Wie heißen Sie?

Kellner: Ulrich.

Wirth: O, das ist schlimm; da kann ich Sie nicht brauchen; denn ich sehe nicht gern, wenn meine Gäste dem Ulrich rufen.

Gott erhalte den Staat!

Sheriff's Proklamation.

Ich, Christian Heikel, Hochscheriff von Dauphin County, im Staat Pennsylvanien, thue den Wählern des besagten Countys hiermit kund und zu wissen, daß in dem besagten County Dauphin eine Wahl gehalten werden wird am

Dienstag, den 8. Oktober, 1872,

um die nachstehend genannten verschiedenen Personen zu erwählen, nämlich:

Eine Person für das Amt eines Gouverneurs des Staates Pennsylvanien.

Eine Person für das Amt eines General-Auditors für den Staat Pennsylvanien.

Eine Person für das Amt eines Richters der Supreme-Court des Staates Pennsylvanien.

Drei Personen für Congreßmitglieder at large für den Staat Pennsylvanien.

Achtundzwanzig Personen für Delegaten at large zur Constitutions-Convention von Pennsylvanien.

Drei Personen als Delegaten zur Constitutions-Convention von Pennsylvanien, in Verbindung mit dem County Lebanon,

Eine Person als Repräsentant im Congreß, in Verbindung mit den Counties Northumberland, Union, Snyder und Juniata.

Drei Personen, in Verbindung mit dem County Perry, als Mitglieder des Repräsentantenhauses von Pennsylvanien.

Eine Person, in Verbindung mit dem County Lebanon, für das Amt eines Staats-Senators.

Eine Person für daß Amt eines Scheriffs des Countys Dauphin.

Eine Person für das Amt eines Recorders von Kaufbriefen und Sekretärs der Waisen-Court.

Eine Person für das Amt eines County-Commissioners.

Eine Person für das Amt eines Direktors des Armen- und Beschäftigungshauses.

Eine Person für das Amt eines County-Auditors.

Ich thue ferner hiermit kund u. zu wissen, daß die vorbesagte allgemeine Wahl an folgenden Orten in den verschiedenen Wards, Boroughs, Distrikten und Townships innerhalb des Countys Dauphin gehalten wird, nämlich:

Die Wahl für die Erste Ward in der City Harrisburg soll gehalten werden an dem öffentlichen Schulhause besagter Ward.

Die Wahl in der Zweiten Ward soll gehalten werden am Schulhause an der Ecke von Mary's Alley nnd Frontstraße.

Die Wahl in der Dritten Ward soll gehalten werden am Schulhause an der Ecke von Dewberry Alley und Chestnut Straße.

Die Wahl in der Vierten Ward soll gehalten werden am öffentlichen Schulhause in der Staatsstraße, zwischen der Zweiten und Dritten Straße.

Die Wahl in der Fünften Ward soll gehalten werden am Schulhause an der Ecke der Zwei und ein halb und Forster Straße.

Die Wahl in der Sechsten Ward soll gehalten werden am Markthause in West-Harrisburg.

Die Wahl für die Sieben'e Ward soll gehalten werden am Schulhause der Siebenten Straße.

Die Wahl für die Achte Ward soll gehalten werden am Hause der Mount Vernon Haken- und Leiter-Compagnie, an der Vierten oder Highstraße.

Die Wahl für die Neunte Ward soll gehalten werden am Schulhause in der Walnutstraße, genannt das Lancaster Schulhaus.

Für das Township Susquehanna an Miller's (jetzt Risley's) Schulhause.

Für das Township Lower Swatara, am Schulhause No. 1 in Highspire.

Für das Township Swatara, an dem Schulhause in Churchville.

Für die Borough Middletown am backsteinernen Schulhause in der Pine Straße besagter Borough.

Für das Township Londonderry an dem öffentlichen Hause von Joseph Keiper in besagtem Township.

Für das Township West-Londonderry an dem Hause von Christian Neff in besagtem Township.

Für das Township Conewago, errichtet aus Theilen der Townships Londonderry u. Derry, an dem Hause von Christian Foltz (jetzt Joh. S. Foltz), in besagtem Township.

Für Derry Township am Wirthshause von Daniel Baum, in Hummelstown, in besagtem Township.

Für Süd-Hanover Township am öffentlichen Hause von Georg Hocker in besagtem Township.

Für das Township Ost-Hanover an dem öffentlichen Hause von Major Shell (jetzt Boyer's), in besagtem Township.

Für das Township West-Hanover an dem öffentlichen Hause von Jakob Ruby (jetzt Bud), in besagtem Township.

Für das Township Lower Paxton an dem öffentlichen Hause von Robert Gilchrist (jetzt Sweigart's) besagtem Township.

Für Mittel Paxton Township an dem öffentlichen Hause von Charles Roberarmel in besagtem Township.

Für Rusch Township an dem zur Hinterlassenschaft des verstorbenen John M'Allister gehörigen, jetzt von David Rineal bewohnten Hause in besagtem Township.

Für Jefferson Township am Schulhause No. 3 (Hoffmann's) in besagtem Township.

Für das Township Jackson an dem von Dan. Tobias bewohnten Hause, an Birler's Mühle, in besagtem Township.

Für das Township Halifax am Nord-Ward Schulhause in der Borough Halifax.

Für das Township Reed am neuen Schulhause auf Duncan's Island, in besagtem Township.

Für die Borough Millersburg an dem Fenster nächst zur Nordost-Ecke an der östlichen Seite des neuen Schulhauses, gelegen an der Mittelstraße der Borough Millersburg.

Für das Township Upper Paxton am Fenster nächst der nordwestlichen Ecke auf der Westseite des neuen Schulhauses, gelegen an der Mittelstraße in der Borough Millersburg, im County Dauphin.

Für die Borough Uniontown an dem öffentlichen Hause von Mr. Wilcor.

Für das Township Mifflin am Wirthshause von Michael Enterline, jetzt Benjamin Bordner, in Berrysburg, in besagtem Township.

Für das Township Waschington an dem öffentlichen Hause, jetzt bewohnt von Mathilde Wingert, in besagtem Township.

Für das Township Lykens an dem öffentlichen Hause von Salomon Laudenschlager (jetzt Daniel's) in der Borough Gratz.

Für die Borough Gratz am Wirthshause von Salomon Laudenschläger (jetzt Daniel's) in besagter Borough.

Für die Borough Lykens an dem neuen Backstein Schulhause in besagter Borough.

Für das Township Williams an dem Schulhause No. 1 in Williamstown in besagtem Township.

Für das Township Wiconisco an dem Backstein Schulhause in dem Dorfe Wiconisco.

Die Wahl in allen Wards, Townships, Distrikten und Boroughs im County, beginnt Vormittags zwischen 6 und 7 Uhr, und soll bis Abends um 7 Uhr fortdauern, wodann alle Wahlurnen geschlossen werden sollen.

Ich thue ferner kund und zu wissen, „Daß mit Ausnahme von Friedensrichtern jede Person, die irgend ein einträgliches oder Vertrauensamt bekleidet unter dem Gouvernement der Ver. Staaten oder dieses Staates, irgend einer City oder inkorporirten Distrikts, sei er nun ein bestellter Beamter, oder sonstwie angestellt, der im legislativen, exekutiven oder gerichtlichen Departement dieses Staates oder der Ver. Staaten, oder irgend eines incorporirten Distrikts beschäftigt ist oder es werden wird; und ferner, daß jedes Mitglied des Congresses und der Staatsgesetzgebung, des Select- oder Common-Councils irgend einer City, oder der Commissioner irgend eines inkorporirten Distrikts gesetzlich unfähig ist, zu der nämlichen Zeit auch das Amt oder die Bestallung als Richter, Inspektor oder Clerk irgend einer Wahl in diesem Staat zu bekleiden oder auszuüben; und daß kein Richter, Inspektor oder anderer Beamter solcher Wahl für ein solches Amt wählbar sein soll, wofür zu der Zeit abgestimmt wird."

„Daß die Inspektoren und Richter sich an den respektiven Orten versammeln, welche zur Abhaltung der Wahlen in dem Distrikt bestimmt sind, zu dem sie respektive gehören und zwar vor 6 Uhr am Morgen des zweiten Dienstag im Oktober, und daß jeder der besagten Inspektoren einen Clerk anstellen soll, der ein qualificirter Stimmgeber solchen Distriktes sein muß.

„Im Falle die Person, welche die zweithöchste Stimmenzahl für Inspektor erhalten hat, am Wahltage nicht anwesend sein sollte, dann soll die Person an seiner Stelle als Inspektor dienen, welche die zweithöchste Stimmenzahl für Richter bei der zunächst vorausgegangenen Wahl für Richter empfangen hat. Und falls die Person, welche die höchste Stimme für Inspektor erhalten; nicht anwesend sein sollte, soll der erwählte Richter an ihre Stelle einen Inspektor anstellen; und falls die als Richter gewählte Person nicht anwesend sein sollte, so soll der Inspektor, der die höchste Stimmen-Zahl erhielt, an deren Stelle einen Richter einsetzen; und wenn dennoch eine Vacanz unter den Beamten eine Stunde nach der zur Eröffnung der Wahl festgesetzten Zeit stattfindet, so sollen die zur Zeit der Wahl anwesenden qualificirten Stimmgeber des Townships, der Ward oder des Distrikts, für welchen solcher Beamter gewählt worden sein mag, Einen aus ihrer Mitte zur Besetzung der vacanten Stelle erwählen.

„Es soll den verschiedenen Assessoren resp. die Pflicht obliegen, an dem Orte zur Abhaltung jeder allgemeinen, spezieller oder Townshipwahl während der ganzen Zeit, wo besagte Wahl vor sich geht, aufzuwarten, um nöthigen Falles den Inspectoren und Richtern Aufschluß zu geben hinsichtlich des Rechtes irgend einer von ihnen abgeschätzten Person, bei solcher Wahl zu stimmen, oder über solche andere Fragen in Bezug auf die Abschätzung von Stimmgebern, als die besagten Inspektoren, oder irgend einer von ihnen, von Zeit zu Zeit verlangen mögen.

„Niemanden soll erlaubt sein, bei irgend einer der vorbesagten Wahlen zu stimmen, außer einem weißen freien Manne, von dem Alter von ein und zwanzig Jahren oder darüber, welcher im Staate wenigstens ein Jahr und in dem Wahldistrikt, wo er seine Stimme offerirt, wenigstens zehn Tage unmittelbar vor solcher Wahl gewohnt und seit zwei Jahren einen Staats- oder County-Tax bezahlt haben soll, der wenigstens zehn Jahre vor der Wahl abgeschätzt worden ist. Aber ein Bürger der Ver. Staaten, welcher früher ein qualificirter Stimmgeber irgend eines Staates war, und auswanderte und wieder dahin zurückkehrte, und der in dem Wahldistrikt gewohnt und Taxen bezahlt hat, wie vorbesagt, soll zum Stimmen berechtigt sein, nachdem er sechs Monate im Staate gewohnt hat, mit dem Vorbehalt, daß die weißen freien Männer, Bürger der Ver. Staaten, zwischen dem Alter von ein und zwanzig und zwei und zwanzig Jahren, die, wie vorbesagt, zehn Tage in dem Wahldistrikt gewohnt haben, zum Stimmen berechtigt sein sollen, obschon sie keine Taxen bezahlten.

„Niemand soll zum Stimmen zugelassen werden, dessen Name nicht in der von den Commissioners gelieferten Liste tarbarer Einwohner enthalten ist, wenn er nicht, erstens, einen Empfangsschein für die Bezahlung eines in Uebereinstimmung mit der Constitution abgeschätzten Staats- oder County-Taxes innerhalb der letzten zwei Jahre vorzeigt oder genügenden Beweis liefert, entweder durch seinen eigenen Eid oder den Eid eines Andern, daß er einen solchen Tax bezahlt hat, oder in Ermangelung der Vorzeigung eines Scheines, die Bezahlung desselben beschwört; oder, zweitens, wenn er das Recht in Anspruch nimmt, zu stimmen, weil er ein Wähler zwischen dem Alter von 21 und 22 Jahren sei, soll er unter Eid oder Betheuerung aussagen, daß er wenigstens ein Jahr unmittelbar vor seiner Applikation in dem Staate gewohnt hat, und seinen Aufenthalt im Distrikt hergestellt beweisen, als durch diesen Akt gefordert wird, und daß er nach den ihm mitgetheilten Urkunden in Wahrheit glaubt, daß er das vorbesagte Alter erreicht hat, und solch' andern Beweis liefern, als dieser Akt verlangt; worauf der Name der so zum Stimmen zugelassenen Person von dem Inspektor in die alphabetische Liste eingerückt und demselben gegenüber eine Anmerkung gemacht werden soll durch Niederschreiben des Wortes „Tax", wenn er zum Stimmen zugelassen wurde, weil er Tax bezahlte, oder des Wortes „Alter," wenn er auf Grund des Alters zum Stimmen zugelassen wurde, und in jedem solchen Falle soll der Grund solcher Stimmen den Clerks zugerufen werden, damit diese die gleiche Bemerkung in den von ihnen geführten Stimmgeber-Listen machen.

„In allen Fällen, wo der Name der eine Stimme beanspruchenden Person in der von den Commissioners oder Assessoren gelieferten Listen nicht gefunden oder sein Recht zum Stimmen, ob begründet, entweder auf mündliche Proklamation oder irgend eine schriftliche, oder nicht, von irgend einem qualificirten Bürger bestritten wird, soll den Inspektoren die Pflicht obliegen, solche Person in Bezug auf ihre Qualification unter Eid zu examiniren, und wenn sie darauf besteht, ein Jahr oder länger innerhalb des Staates gewohnt zu haben, soll ihr Eid als genügender Beweis gelten, allein sie soll durch wenigstens einen Zeugen beweisen, der ein qualificirter Wähler sein muß, daß sie innerhalb des Distrikts mehr als zehn Tage unmittelbar vor besagter Wahl gewohnt hat, und sie soll auch selbst beschwören, daß ihre bona fide Wohnung in Folge ihres gesetzlichen Berufes innerhalb des Distrikts ist, und daß sie nicht in besagten Distrikt zog, um darin zu stimmen.

„Jede, wie vorbesagt, qualificirte Person und die auf Verlangen den gehörigen Nachweis über ihren Wohnplatz und die Bezahlung von Taxen liefert, wie vorbesagt, soll in dem Township, Ward oder Distrikt, in welchem sie wohnt, zum Stimmen zugelassen werden.

„Wenn eine Person einen Wahl-Beamten unter diesem Akte an der Abhaltung solcher Wahl verhindert oder zu verhindern suchen sollte, oder gegen irgend solchen Beamten Drohung oder Gewalt gebraucht, oder ihn in Ausübung seiner Pflicht unterbricht oder unberufener Weise sich einmischt, oder irgend ein Fenster oder Zugang versperrt, wo dieselbe gehalten wird, oder welche Drohungen, Einschüchterung und Gewalt gebraucht und ausübt, in der Absicht, einen Wähler ungehöriger Weise zu beeinflussen, oder einzuschüchtern, oder ihn am Stimmen zu verhindern, oder die Freiheit seiner Wahl zu beschränken,—solche Person soll, nach Ueberführung, mit einer Geldstrafe von nicht über fünfhundert Dollars und mit einer Gefängnißstrafe von nicht weniger als einem Monat und nicht mehr als zwölf Monaten belegt werden, und wenn der Court, vor welcher der Prozeß für ein solches Vergehen stattfindet, bewiesen wird, daß die so sich vergehende Person kein Bewohner der Stadt, Ward, Distrikt oder Townships, wo besagtes Vergehen begangen wurde, und sie darin zu stimmen nicht berechtigt war, soll sie, nach Ueberführung verurtheilt werden, eine Strafe von nicht weniger als hundert noch mehr als ein tausend Dollars zu bezahlen und auf nicht weniger als sechs Monate, noch mehr als zwei Jahre eingesperrt zu werden.

„Wenn irgend eine nicht gesetzlich qualificirte Person bei irgend einer Wahl dieses Staates betrügerischer Weise stimmt, oder, wenn anders qualificirt, außerhalb ihres gehörigen Distrikts stimmt, oder wenn eine Person, die um den Mangel solcher Qualifikation weiß, solcher Person zum Stimmen behülflich ist, so soll solche Person, nach Ueberführung, mit einer Geldstrafe von nicht über zweihundert Dollars belegt und für einen Termin von nicht über drei Monate eingesperrt werden.

„Wenn eine Person in mehr als einem Wahldistrikt stimmt, oder auf andere betrügerische Weise mehr als einmal an dem nämlichen Tage stimmt, oder in betrügerischer Absicht zwei Tickets in einander faltet und den Inspektoren überreicht, oder einer andern Person anräth und veranlaßt, so zu thun, so soll sie, nach Ueberführung, um irgend eine Summe von nicht weniger als fünfzig und nicht mehr als fünf hundert Dollars bestraft und nicht weniger als drei, noch mehr als zwölf Monate eingesperrt werden.

„Wenn irgend eine Person eine Wette auf das Resultat irgend einer Wahl innerhalb dieses Staates macht, oder irgend eine solche Wette anbietet, soll sie, nach Ueberführung, den dreifachen Betrag der gewetteten Summe verwirken.

„Wenn eine in diesem Staate nicht gesetzlich stimmfähige Person (ausgenommen die Söhne von qualificirten Bürgern) an einem Wahlplatz erscheint, um Tickets auszugeben oder die stimmfähigen Bürger zu beeinflussen, so soll sie, nach Ueberführung, irgend eine Summe von nicht über ein hundert Dollars für jedes solches Vergehen verwirken und bezahlen und eine Gefängnißstrafe von nicht mehr als drei Monaten erleiden.

Wenn irgend eine Person mit irgend welchen Person eine Wette auf das Resultat der Wahl in diesem Staate machen oder wenn sie irgend eine solche Wette zu machen, sich entweder durch eine mündliche Erklärung oder eine geschriebene oder gedruckte Herausforderung erbieten, oder wenn sie irgend Jemanden zu einer solchen Wette einladen sollten, dann sollen solche Person oder Personen nach Ueberführung den dreifachen Betrag der eingegangenen oder angebotenen Wette als Strafe bezahlen.

Und die Wahlgesetze des Staates verfügen ferner, daß „die Inspektoren, Richter und Schreiber, ehe sie die Pflichten des Amtes übernehmen, einen Eid ablegen sollen, der ihnen von irgend einem Richter, Alderman oder Friedensrichter abgenommen werden kann, oder, wenn keine solche Magistratsperson anwesend ist, soll einer der Wahl-Inspektoren dem anderen Richter und Inspektor den Eid abnehmen und dann soll der so qualificirte Inspektor ihm den Eid abnehmen."

An dem Tage der Wahl soll jede Person, deren Name nicht in dieser Liste stehe und welche das Recht zu stimmen bei der besagten Wahl beansprucht, wenigstens einen qualificirten Stimmgeber als Zeugen beibringen, daß sie in dem Distrikte, worin sie die Ausübung des Stimmrechtes beansprucht, wenigstens zehn Tage lang vor der besagten Wahl wohnte, und dieser Zeuge soll ein geschriebenes, oder theilweise geschriebenes und theilweise gedrucktes Affidavit genau angeben soll, wo sich die Wohnung der das Stimmrecht beanspruchende Person befindet; und die das Stimmrecht beanspruchende Person soll gleichfalls ein geschriebenes und theilweise gedrucktes Affidavit beschwören und unterzeichnen, angebend nach ihrem besten Wissen und Glauben, wo und wann sie geboren wurde; daß sie ein Bürger des Staates Pennsylvanien und der Ver. Staaten ist; daß sie in dem Staate ein Jahr gewohnt hat, oder wenn sie früher ein Bürger darin war und wegzog, daß sie darin sechs Monate vor der besagten Wahl gewohnt hat; daß sie nicht in den Distrikt gezogen ist, um darin zu stimmen; daß sie eine Staats- oder County-Taxe während zwei Jahren bezahlt hat, welcher wenigstens zehn Tage vor besagter Wahl assesirt wurde; und wen sie ein naturalisirter Bürger ist, so soll sie ebenfalls angeben, wann, wo und von welchem Gerichte sie naturalisirt wurde, und ihre Naturalisations-Papiere zu Prüfung vorzeigen; besagtes Affidavit soll desgleichen angeben, wann und wo die Taxe, welche der Beschwörer bezahlt zu haben beansprucht, assesirt und wann, wo und an wen dieselbe bezahlt wurde; und die Steuer-Quittung soll zur Untersuchung vorgelegt werden, wenn nicht der Beschwörer in seinem Affidavit angiebt, daß dieselbe verloren ging oder zerstört wurde, oder daß er niemals eine solche empfing; aber wenn die das Stimmrecht beanspruchende Person ein Affidavit beschwört und unterzeichnet, daß sie ein eingeborner Bürger der Ver. Staaten ist, (oder, wenn sonstwo geboren, diese Thatsache in seinem Affidavit angiebt und den Beweis liefert, daß sie durch die Naturalisation ihres Vaters das Bürgerrecht besitzt,) und wenn sie ferner in ihrem Affidavit angiebt, daß sie zur Zeit der Beschwörung des Affidavits zwischen 21 und 22 Jahren alt ist, daß sie in dem Staate ein Jahr und in derm Wahldistrikte 10 Tage vor solcher Wahl gewohnt hat, so soll sie zu stimmen berechtigt sein, auch wenn sie keine Steuern bezahlt hat; die besagten Affidavits aller Personen, welche solche Ansprüche machen, und die Affidavits der Zeugen in Betreff derer Wohnorte sollen von dem Wahlboard aufbewahrt und beim Schlusse der Wahl zur Liste der Stimmgeber, zur Tally-Liste und zu den anderen Papieren, welche nach dem Gesetze von dem Wahlrichter bei dem Prothonotare zu registriren sind, geschlossen werden und damit in der Prothonotar's-Office registrirt bleiben, der Untersuchung unterworfen, wie es andere Wahlpapiere sind; wenn die Wahlbeamten finden, daß der Applikanten alle gesetzliche Eigenschaften von Stimmgebern besitzen, so soll er oder sollen sie stimmen dürfen, und der Name oder die Namen sollen von den Wahlbeamten dem Verzeichnisse der Steuerpflichtigen beigefügt werden, mit hinzufügung des Wortes „Tax" wo bei Beanspruchter auf Tax, und des Wortes „Age," wo derselbe auf Alter zu stimmen beansprucht; dieselben Worte sind von den Clerks in jedem respektiven Falle auf den Listen von Personen, welche bei solcher Wahl stimmen, beizufügen.

Es soll einem jeden qualificirten Bürger des Distriktes das Recht zustehen, die Stimme einer Person, wenngleich deren Name auf der Liste residirender Steuerpflichtiger enthalten ist, zu beanstanden (challenge), worauf derselbe Beweis des Stimmrechtes, wie er gegenwärtig vom Gesetz verlangt wird, öffentlich geliefert, darüber von dem Wahl-Board verhandelt und die Stimme, je nach dem Beweise, zugelassen oder verworfen werden soll; jede Person, welche ein naturalisirter Bürger zu sein beansprucht, soll aufgefordert werden, ihren Naturalisationsschein bei der Wahl vor dem Stimmen vorzuzeigen, es wäre denn, dieselbe hätte zehn auf einander folgende Jahre als Stimmgeber im Distrikte, worin sie ihre Stimme offerirt, gewohnt. Und wenn das Votum einer solchen Person angenommen ist, dann soll es die Pflicht der Wahlbeamten sein, auf solches Certifikat das Wort „Voted" mit dem Monate und Jahre zu schreiben oder zu stempeln; und wenn irgend ein Wahlbeamter ein zweites Votum an demselben Tage kraft desselben Certifikats acceptirt, mit Ausnahme wo Söhne in Folge der Naturalisation ihrer Väter zu stimmen berechtigt sind, so sollen er und jene Person, welche solche zweite Stimme anbietet, solchem Verfehlen eines Hochvergehens schuldig sein und nach Ueberführung mit Geldstrafe oder eingekerkert, oder nach dem Entscheide des Gerichts mit dieser zweifachen Strafe belegt werden; aber die Geldbuße soll in jedem Falle nicht $100 und die Einkerkerung nicht ein Jahr überschreiten; eine gleiche Strafe soll nach Ueberführung die Wahlbeamten treffen, welche versäumen oder sich weigern, auf besagtes Naturalisations-Certifikat das vorbemerkte erforderliche Indossement zu machen oder machen zu lassen.

Wenn irgend ein Beamter der Wahl sich weigert oder vernachlässigt, solchen Beweis des Stimmrechtes, wie derselbe von diesem Gesetze oder von den Gesetzen, wozu dieses ein Supplement ist, vorgeschrieben wird, von irgend einer Person zu fordern, welche ihre Stimme anbietet und deren Name nicht auf der Liste der assesirten Stimmgeber steht, oder deren Recht zu stimmen von irgend einem anwesenden qualificirten Stimmgeber beanstandet wird, und wenn er solche Person, ohne solchen Beweis zu fordern stimmen läßt, so soll der sich dergestalt Verfehlende nach Ueberführung eines Hochvergehens schuldig sein und für jedes solche Vergehen mit einer $100 nicht übersteigenden Geldbuße belegt oder dem Gefängnisse für nicht länger als ein Jahr überwiesen, oder beiden Strafen, nach dem Entscheide des Gerichts, unterworfen werden.

Zehn vor ein jeder Wahl von Elektoren für Präsident und Vice-Präsident der Ver. Staaten soll es die Pflicht des Assessors sein, an dem vom Gesetze für Abhaltung der Wahl in jedem Wahldistrikte bestimmten Platze zu erscheinen und dann und dort alle Applikationen von Personen anzuhören, deren Namen auf der Liste assessirter Stimmgeber ausgelassen wurden und welche das Stimmrecht beanspruchen, oder deren Rechte seit Anfertigung der Liste entstanden, und er soll die Namen solcher Personen, bei denen es sich herausstellt, daß sie zum Stimmrecht in solchem Distrikt berechtigt sind, blos auf das persönliche Gesuch der Beanspruchenden beifügen und sofort dieselben mit der geeigneten Taxe assessiren. Nach Vervollständigung der Liste soll eine Copie davon an die Thüre oder an das Haus, wo die Wahl zu halten ist, wenigstens acht Tage vor der Wahl angeschlagen und bei der Wahl soll dasselbe Verfahren in jeder Beziehung, wie es von dieser Akte und von den Akten, wozu dieses ein Supplement ist, bei den allgemeinen Wahlen im Oktober gefordert wird, beobachtet werden. Der Assessor soll ebenfalls dieselben Berichte von allen kraft dieses Abschnittes gemachten Assessments den County-Commissairen zusenden, und die County-Commissaire sollen Copien davon den Wahlbeamten in jedem Distrikte, auf gleiche Weise in jeder Beziehung, wie solches bei den General-Wahlen im Oktober erfordert wird, zukommen lassen.

Ein und die nämlichen Regeln und Vorschriften sollen bei jeder Spezialwahl und bei jeder besonderen Stadt-, Borough- oder Ward Wahl in allen Beziehungen, wie bei den allgemeinen Oktober-Wahlen, gelten.

Die respektiven Assessoren, Inspektoren und Waelrichter sollen jeder die Gewalt haben, den Eid irgend einer Person, welche das Recht des Assessirtwerdens oder das Wahlrecht beansprucht, abzunehmen, oder auch in Betreff jeder anderen Sache oder Angelegenheit, welche von irgend einem der besagten Beamten unter dieser Akte vollführt oder erforscht werden muß; und jedes vorsätzliche falsche Schwören hinsichtlich irgend eines Punktes oder Dinges, worüber irgend einer besagten Beamten gesetzlich fragen darf, soll als Meineid gestraft werden.

Die Assessoren sollen, einer wie der andere, dieselbe Vergütung erhalten für die nothwendig verbrauchte Zeit zur Erfüllung der ihnen hierdurch auferlegten Pflichten, wie es vom Gesetze für die Vollziehung ihrer anderen Verbindlichkeiten vorgeschrieben ist, von den County-Commissairen, wie in anderen Fällen, zahlbar; und kein Assessor soll das Recht haben, eine Steuer irgend einer Person innerhalb zehn Tagen vor dem am zweiten Dienstag im Oktober eines jeden Jahres abzuhaltenden Wahl, oder innerhalb zehn Tagen vor irgend einer Wahl von Elektoren für Präsident und Vice-Präsident der Ver. Staaten aufzulegen; irgend eine Verletzung dieser Vorschrift soll eine widerrechtliche Handlung (Vergehen) sein, und die sich so vergehenden Beamten, nach Ueberführung, einer $100 nicht übersteigenden Geldbuße oder einer drei Monate nicht überschreitenden Einkerkerung, oder, nach dem Entscheide des Gerichtes, beiden Strafen unterwerfen.

Auf das Gesuch von fünf oder von mehr Bürgern des Countys, welche unter Eid erklären, daß sie wirklich glauben, es würden bei der hervorstehenden Wahl Betrückereien in irgend einem Distrikte verübt werden, soll es die Pflicht der „Court of Commen Pleas" des besagten Countys, wenn in Sitzung, und, wenn nicht, eines vakirenden Richters derselben sein, zwei verständige, nüchterne und intelligente Bürger des Countys zu ernennen, um als Aufseher bei der besagten Wahl zu fungiren: besagte Aufseher sollen von verschiedenen politischen Parteien auserlesen werden, wenn die Inspektoren verschiedenen politischen Parteien angehören, und wo beide der besagten Inspektoen zu derselben politischen Partei gehören, sollen die Aufseher von der entgegengesetzten politischen Partei genommen werden; bemerkte Aufseher sollen das Recht haben, mit den Wahlbeamten während der ganzen Zeit anwesend zu sein, wann die Wahl abgehalten wird, die Stimmen gezählt, und die Berichte angefertigt und von den Wahlbeamten unterzeichnet werden; eine Liste der Stimmgeber zu halten, wenn sie es für geeignet finden; irgend eine Person, welche ihre Stimme anbietet, zu beanstanden; sie und ihre Zeugen unter Eid in Betreff ihres Stimmrechtes bei besagter Wahl zu fragen und die vorgezeigten Papiere zu Untersuchen; und die Beamten der besagten Wahl sind aufgefordert, den so ausgesuchten und ernannten Aufsehen jede Bequemlichkeit und Erleichterung zur Erfüllung ihrer Pflichten zu gewähren; und wenn besagte Wahlbeamten sich weigern sollten, den besagten Aufsehern die Anwesenheit und die Erfüllung ihrer vorbemerkten Pflichten zu gestatten, oder wenn dieselben von den Stimmkästen durch Gewalt oder Einschüchterung vertrieben werden sollten, dann mögen alle in einem solchen Wahldistrikte abgegebenen Stimmen von irgend einem Tribunal, das den streitigen Fall unter solcher Wahl untersucht, verworfen werden, vorausgesetzt, daß keine die Bittschrift unterzeichnende Person als Aufseher ernannt werden soll.

Bürger von diesem Staate, welche temporär im Dienste der Staats- oder der Ver. Staaten-Regierung als Clerks oder andere Beamten stehen und, wo sie beschäftigt sind, nicht stimmen sollen dadurch nicht des Rechtes, in ihren verschiedenen Wahldistrikten zu stimmen, beraubt sein, wenn sie sonst die gehörigen Qualifikationen besitzen.

XV. Amendement zur Bundes-Constitution.

Abschnitt 1. Das Stimmrecht von Bürgern der Ver. Staaten soll weder von den Ver. Staaten, noch von irgend einem Staate auf Grund der Race, Farbe oder früherer Dienstunterwürfigkeit angetastet oder gekürzt werden.

Abschn. 2. Der Congreß soll die Macht haben, diesen Artikel durch geeignete Gesetzerlasse in Kraft zu setzen.

Fünfzehntes Amendement zu Constitution.

Folgende Instruktionen von Sr. Excellenz, dem Gouvernör Geary, erläutern die Pflichten der Assessoren, Registrirer und Wahlbeamten in Bezug auf alle Freigelassenen dieses Staates:

Exekutiv-Kammer, Harrisburg, August 18. 1870.

An den Scheriff von Dauphin County:

Dieweil das fünfzehnte Amendment zur Constitution der Ver. Staaten wie folgt lautet:

„Abschnitt 1. Das Stimmrecht von Bürgern der Ver. Staaten noch von irgend einem Staate auf Grund der Race, Farbe oder früherer Dienstunterwürfigkeit angetastet oder gekürzt werden.

„Abschnitt 2. Der Congreß soll die Macht haben, diesen Artikel durch geeignete Gesetzerlasse in Kraft zu setzen."

Und dieweil der Congreß der Ver. St. am 31. März 1870 eine Akte passirte unter dem Titel: „Eine Akte, um das Stimmrecht von Bürgern der Ver. Staaten in den einzelnen Staaten der Union in Kraft zu setzen, und für andere Zwecke," wovon der erste und zweite Abschnitt folgendermaßen lauten:

Abschnitt 1. Sei es verfügt durch den Senat und das Haus der Repräsentanten von Amerika, in Conngreß versammelt, daß alle Bürger der Ver. Staaten, welche gesetzlich qualifizirt, bei irgend einer Volkswahl in irgend einem Staate, Territorium, Distrikt, County, City, Parish, Township, Schuldistrikt, Municipalität oder anderer Gebiets-Eintheilung zu stimmen, berechtigt sein sollen, bei allen solchen Wahlen zu stimmen ohne Rücksicht auf Race, Farbe oder frühere Dienstunterwürfigkeit und trotz irgend einer dem widersprechenden Constitution, Gesetz, Gebrauch, Herkommen oder Regel irgend eines Staates oder Territoriums oder deren Autorität.

„Abschnitt 2. Und sei es ferner verfügt, daß wenn auf Autorität der Constitution und Gesetze irgend eines Staates oder Territoriums der Erlaß irgend eine Akte als Vorbedürfniß oder Qualifikation zum Stimmen erforderlich ist oder sein sos, und durch solche Constitution oder Gesetz es Personen oder Beamten zur Pflicht gemacht ist, Bürgern die Gelegenheit zu geben, solches Vorbedürfniß auszuführen oder stimmberechtigt zu werder, so soll es die Pflicht jeder solchen Person oder Beamten sein, allen Bürgern der Ver. Staaten die gleiche Gelegenheit zu geben, solches Vorbedürfniß auszuführen oder stimmberechtigt zu werden, ohne Rücksicht auf Race, Farbe oder frühere Dienstunterwürfigkeit; und wenn irgend eine solche Person oder Beamter sich weigern oder wissentlich versäumen sollte, diesen Abschnitt in volle Kraft zu setzen, soll sie für jedes solche Vorgehen die Summe von fünfhundert Dollars verwirken und an die dadurch benachtheiligte Person bezahlen, welche Summe mit allen Kosten und solchen Anwaltsgebühren, als die Court für billig halten mag, gerichtlich einzuziehen ist, und sie soll ferner für jedes solche Vergehen eines Mißverhaltens für schuldig erachtet und nach Ueberführung desselben um nicht weniger als fünfhundert Dollars gestraft und nach Ermessen der Court mit einer Gefängnißstrafe von nicht weniger als einem Monat und nicht mehr als einem Jahr belegt werden."

Und dieweil durch den zweiten Abschnitt des VI. Artikels der Constitution der Ver. St. erklärt wird, daß „diese Constitution und die Gesetze der Ver. Staaten, welche in Befolgung derselben erlassen werden, das höchste Landesgesetz sein sollen, * * * ungeachtet jeder gegentheiligen Verfügung in der Constitution oder den Gesetzen irgend eines Staates."

Und dieweil die Gesetzgebung dieses Staates am 6. April 1870 eine Akte passirte betitelt: „Ein weiterer Zusatz zur Akte in Bezug auf Wahlen in diesem Staate, wovon der zehnte Abschnitt Folgendes verfügt:

„Abschnitt 10. Daß so viel jeder Assemblyakte, als verfügt, daß nur weiße freie Männer berechtigt sind zu stimmen oder als Stimmgeber registrirt zu werden, hiermit widerrufen ist, und daß künftig alle freien Männer ohne Rücksicht auf Farbe inrollirt und registrirt werden sollen gemäß den Verfügungen des ersten Abschnitts der Akte vom 17. April 1869, betitelt: „Ein weiteres Supplement zu der Akte betreffs der Wahlen dieses Staates," und wenn sonstwie unter bestehenden Gesetzen qualificirt, berechtigt sein sollen, bei allen allgemeinen und speziellen Wahlen zu stimmen."

Und dieweil es meine constitutionelle und amtliche Pflicht ist, „dafür Sorge zu tragen, daß die Gesetze getreulich ausgeführt werden," und da es zu meiner Kenntniß gekommen daß unterschiedliche Assessoren und Registrirer von Stimmgebern sich geweigert haben und sich weigern, verschiedene farbige männliche Bürger von gesetzlichem Alter und anderweitig als Stimmgeber qualificirt, abzuschätzen und zu registriren:

Deshalb werden, in Anbetracht des Vorstehenden, die Commissioners besagten Countys hiermit in Kenntniß gesetzt und angewiesen, die verschiedenen Assessoren und Registrirer von Stimmgebern zu instruiren, den Verfügungen besagten Constitutions-Amendmens und den Gesetzen zu gehorchen und nachzuleben; und der Scheriff besagten Countys ist hierdurch autorisirt und angewiesen, in seiner Wahl-Proklamation für die nächst bevorstehende Wahl das hierin angeführte Constitutions-Amendment, die Congreß-Akte und die Akte der Legislatur zu dem Zweck zu publiziren, damit sie bekannt, ausgeführt und befolgt werden von allen Assessoren, Registrirern von Stimmgebern, Wahlbeamten und Andern, und daß die darin garantirten Rechte und Privilegien allen dazu berechtigten Bürgern dieses Staates gesichert werden mögen.

(SEAL) Gegeben unter meiner Hand und dem großen Staatssiegel zu Harrisburg am oben angeführtem Tag und Jahr. John W. Geary.

Attestirt: F. Jordan, Staatssekretär.

Die qualifizirten Stimmgeber wollen Notiz nehmen von folgender Akte der Assembly, genehmigt am 12. März 1866:

Eine Akte zur Regulirung des Wahlmodus bei allen Wahlen in den verschiedenen Counties des Staates.

Abschnitt 1. Sei es verfügt durch den Senat und das Haus der Repräsentanten von Pennsylvanien, in General-Assembly versammelt, und es ist hiermit auf deren Autorität verfügt, daß die qualifizirten Stimmgeber der verschiedenen Caunties dieses Staates bei allen allgemeinen, Township, Borough und speziellen Wahlen hierdurch künftighin autorisirt und aufgefordert sind, mittelst gedruckter oder geschriebener, oder theilweise gedruckter u. geschriebener Tickets zu stimmen, folgendermaßen klassifizirt: Ein Ticket soll die Namen aller Richter der Courten, für welche gestimmt wird, enthalten mit der Aufschrift „Gericht"; ein Ticket soll die Namen aller Staatsbeamten, für welche gestimmt wird, enthalten mit der Aufschrift „Staat; ein Ticket soll die Namen aller County-Beamten, für welche gestimmt wird, enthalten, einschließlich der Senatoren und Repräsentanten der Gesetzgebung, wenn dafür gestimmt wird, und von Mitgliedern des Congresses, wenn dafür gestimmt wird, mit der Aufschrift „County"; ein Ticket soll die Namen aller Township-Beamten, für welche gestimmt wird, enthalten mit der Aufschrift „Township"; ein Ticket soll die Namen aller Borough-Beamten, für welche gestimmt wird, enthalten mit der Aufschrift „Borough", und jede Sorte von Tickets soll in einen besonderen Stimmkasten deponirt werden.

Abschnitt 2. Daß es die Pflicht der Scheriffs in den verschiedenen Counties dieses Staates sein soll, in ihre Wahl-Proklamation nach diesem die erste Sektion dieser Akte einzurücken.

Constitutionelle Convention.

Zu derselben Zeit und an denselben Plätzen wird eine Wahl für Delegaten zu der Convention, welche die Staats-Verfassung zu amendiren hat, abgehalten werden, in Uebereinstimmung mit der Akte, welche den Titel führt: „Eine Akte für die Berufung einer Convention zur Amendirung der Consitution," genehmigt am 11. April 1872. Nach Vorschrift besagter Akte sollen folgende Regeln und Bestimmungen auf besagte Wahl und die Wahlberichte derselben anwendbar sein:—

Erstens. Bei der am zweiten Dienstag des kommenden Oktobers abzuhaltenden Generalwahl sollen von den qualificirten Erwählern dieses Staates Delegaten zu za einer Convention, welche die Verfassung dieses Staates zu revidiren und zu amendiren hat, erwählt werden. Besagte Convention soll aus 133 Mitgliedern bestehen, welche auf folgende Weise zu erwählen sind: 28 Mitglieder davon sollen im Staate überhaupt, wie folgt, erwählt werden. Jeder Stimmgeber des Staates soll für nicht mehr als 14 Candidaten stimmen, und die 28, welche das höchste Votum erhalten, sollen als erwählt erklärt werden; 99 Delegaten sollen von den verschiedenen Senatorial-Distrikten des Staates ernannt und erwählt werden, und zwar 3 Delegaten für jeden Senator; und bei der Auswahl sämmtlicher Distrikts-Delegaten soll jeder Stimmgeber zu einer Abstimmung für nicht mehr als zwei von den von seinem Distrikte zu erwäelenden Mitgliedern berechtigt sein; und die drei Candidaten, welche das höchste Votum erhielten, sollen als erklärt werden, mit Ausnahme von Allegheny County, welches den 24. Senatorial-Distrikt bildet, wo kein Stimmgeber für mehr als 6 Candidaten stimmen soll, und die 9 Höchsten sollen erwählt sein; und von Luzerne, Monroe und Pike Counties, welche den 13. Senatorial Distrikt bilden, wo kein Stimmgeber für mehr als 4 Candidaten stimmen soll; und die 6 Höchsten im Votum sollen erwählt sein; und es sollen 6 weitere Delegaten von der Stadt Philadelphia durch ein Votum at large erwählt werden; bei ihrer Wahl soll kein Stimmgeber für mehr als drei Candidaten stimmen, und die 6 Höchsten im Votum als erwählt erklärt werden.

Zweitens. Die Richter und Inspektoren eines jeden Wahl Distrikts sollen zwei entsprechende Boxes für jeden Stimmplatz beschaffen, um in die eine derselben die für die Delegaten at large und die andere die für die Distrikts-Delgaten abgegebenen Stimmen zu legen; von diesen Boxes soll die eine die Aufschrift „Delegaten at large" und die andere „Distrikts Delegaten" tragen;—und in jedem Distrikte der Stadt Philadelphia soll für jeden Stimmplatz eine weitere Box beschafft werden, in welche die für die City Delegaten abgegebenen Stimmen zu legen sind; und jede der zuletzt genannt Boxes soll die Aufschrift „City Delegaten" tragen.

Drittens. Besagte Wahl soll von den geeigneten Wahl-Beamten der verschiedenen Wahl-Distrikte des Staates abgehalten und geführt und in jeder Hinsicht nach den allgemeinen Wahlgesetzen des Staates, soweit dieselben darauf anwendbar und nicht mit den Bestimmungen dieser Akte unverträglich sind, geleitet und regulirt werden.

Viertens. Die für die Mitglieder at large der Convention zu stimmenden Tickets sollen auf der Außenseite die Worte „Delegaten at large" und auf der Innseite die Namen der Candidaten, für welche zu stimmen ist und deren Zahl 14 nicht übersteigen soll, enthalten.

Fünftens. Die für die Distrikt-Mitglieder der Convention zu stimmenden Tickets sollen auf der Außenseite die Worte „Distrikt Delegaten" und auf der Innseite den Namen oder die Namen der Candidaten, für welche zu stimmen ist und welche die vorbemerkte beschränkte Zahl nicht übersteigen sollen, enthalten. Aber irgend ein Ticket, welches mehr Namen als die Zahl, wofür der Stimmgeber zu stimmen berechtigt ist, enthält, soll verworfen werden; und bei den in Philadelphia zu erwählenden Delegaten at large sollen die Worte „City Delegaten" auf der Außenseite des Tickets stehen.

Sechstens. In der Stadt Philadelphia sollen die Return Richter im „State House" an dem zunächst auf die Wahl folgenden Donnerstage, um 10 Uhr Vormittags zusammentreten und für besagte Stadt die Berichte der dort für die Delegaten at large und die City und Distrikt-Delegaten als Mitgliedern der Convention abgegebener Stimmen ausmachen; die Return Richter der verschiedenen Wahldistrikte in jedem County des Staates, mit Ausnahme von Philadelphia, sollen an dem auf die Wahl folgenden Freitage an dem gewöhnlichen Versammlungs-Platze der Return Richter des County's zusammenkommen und für das County volle und genaue Berichte der dort für die Mitglieder der Convention und für die Distrikt Mitglieder derselben abgegebenen Stimmen ausmachen; und das Verfahren der Return Richter der besagten Stadt Philadelphia und der verschiedenen County's des Staates bei dem Ausmachen ihrer Berichte soll dasselbe sein, wie das für die Return-Richter im Falle einer Gouverneurs Wahl vorgeschriebene, ausgenommen, daß die dem Staats-Sekretäre zu übersendenden Berichte an jenen Beamten allein und nicht an den Sprecher des Senats adressirt werden sollen.

F. Jordan, Staats-Sekretär.

Folgender Proklamation von Gouvernör dieses Staates wird gleichfalls in Gemäßheit gesetzlicher Verfügungen publizirt, nämlich:

Sintemalen ein gemeinschaftlicher Beschluß, vorschlagend ein Amendment zur Constitution dieses Staates, passirt wurde von einer Mehrheit der in jedes Haus der Gesetzgebung erwählten Mitglieder in zwei auf einander folgenden Sitzungen derselben, welches lautet wie folgt:

Gemeinschaftlicher Beschluß, vorschlagend ein Amendment zu der Constitution von Pennsylvanien.

„Sei es beschlossen durch den Senat und das Haus der Repräsentanten des Staates Pennsylvanien, in General-Assembly versammelt, daß das folgende Amendment zur Constitution dieses Staates dem Volk vorgeschlagen werden soll zur Annahme oder Verwerfung, gemäß den Bestimmungen des 10. Artikels derselben, nämlich:

Amendement.

„Streiche aus die sechzehnte Sektion des sechsten Artikels der Constitution, und stelle an Platz derselben die folgende: „Ein Staats-Schatzmeister soll erwählt werden durch die berechtigten Stimmgeber des Staates, zu solchen Zeiten und für solchen Dienst-Termin, als durch das Gesetz vorgeschrieben wird."

Und sintemalen es vorgeschrieben ist im zehnten Artikel der Constitution, daß irgend ein Amendment, so beschlossen, dem Volk vorgelegt werden soll auf solch eine Weise und zu solcher Zeit, wenigstens drei Monate nachdem es so von beiden Häusern beschlossen wurde, wie die Gesetzgebung bestimmen mag:

Und sintemalen durch eine Akte der General-Assembly dieses Staates, genehmigt den 11. April, 1872, es vorgeschrieben ist, „daß für den Zweck der Vergewisserung des Volkes dieses Staates in Bezug auf die Annahme oder Verwerfung des besagten Amendments der Gouvernör des Staates einen Wahlwrit erlassen und an alle und jeden Scheriff dieses Staates schicken soll, denselben befehlend, Nachricht zu geben auf die gewöhnliche Weise in nicht weniger als zwei Zeitungen in jeder City und County, falls so viele darin veröffentlicht werden, und durch wenigstens zwei gedruckte Plakate in jeder City und County, wo keine Zeitunge veröffentlicht ist, daß eine Wahl gehalten wird in jedem Township, Borough, Ward Precinkt und Distrikt am zweiten Dienstag im Oktober 1872 für den Zweck der Entscheidung über die Genehmigung und Ratifikation oder Verwerfung des besagten Amendements, welche besagte Wahl eröffnet, gehalten und geschlossen werden soll an dem letzbesag'em Tage, an den Plätzen und innerhalb der Stunden, wo und wann die allgemeinen Wahlen des Staates eröffnet, gehalten und geschlossen werden.

Deßhalb, im Gehorsam zu der Constitution und besagter Akte der Gesetzgebung, und dem Writ des Gouvernörs, erlassen in Gemäßheit davon, gebe ich Nachricht, daß zu der vorbesagten Zeit und Plätzchen ebenfalls eine Wahl gehalten wird, gemäß den Bedingungen der Constitution und den Vorschriften der Akte der vorbesag'en General-Gesetzgebung für den Zweck der Entscheidung der Billigung und Ratification oder Verwerfung des besagten Amendements; und es soll die Pflicht sein der Richter, Inspektoren und Clerks von jedem der besagten Townships, Boroughs, wards, Precinkts und Distrikten, an besagter Wahl Tickets, entweder geschrieben oder gedrunt, oder theilweis geschrieben oder gedruckt, anzunehmen von jedem berechtigten Stimmgeber des Staates, der solche offeriren mag, und derselben in eine Box oder Boxen zu deponiren, für welche zu diesem Zweck von den geeigneten Beamten gesorgt ist; welche Tickets benamt sein sollen an der Außenseite „Amendement zu der Constitution", und an der Innseite „Für das Amendement," oder „Gegen das Amendement."

Gegeben unter meiner Hand und dem Staatssiegel zu Harrisburg am 15. Juli, A. D. 1872, und im 97 des Staates.

John W. Geary.

Durch den Gouvernör:

F. Jordan, Staatssekretär.

In Gemäßheit der Verfügungen des 76. Abschnitts der besagten ersten Akte sollen die Wahlrichter der besagten Distrikte die Certifikate oder Wahlberichte ihrer respektiven Distrikte in Besitz nehmen und sei bei einer Versammlung von Wahlrichtern von jedem Distrikt vorzeigen, welche gehalten wird in dem Courthause der City Harrisburg, am dritten Tage nach der Wahl, welche in diesem Jahr auf Freitag, den 11. Oktober, fallen wird, um dann und da solche Pflichten zu erfüllen, welche ihnen durch das Gesetz als Wahlrichtern auferlegt sind.

Sollte ein Richter durch Krankheit oder unvermeidlichen Zufall abgehalten sein, solcher Versammlung beizuwohnen, so soll das Certifikat oder der vorbesagte Bericht der Fürsorge eines der Inspektoren oder Clerks bei der Wahl in besagtem Distrikt übergeben werden, welcher die Pflichten, die von dem abwesenden Richter verlangt werden, erfüllen soll.

Die Wahlrichter der Counties Dauphin, Northumberland, Union, Snyder und Juniata sind ersucht, sich im Courthause der Borough Lewisburg, Union County, am dritten Dienstag (15) im Oktober zu versammeln.

Die Wahlrichter für die Counties Lebanon und Dauphin sind ersucht, sich im Courthaus von Dauphin County am siebenten Tag nach der Wahl, d. i. am Dienstag, den 15. Oktober, 1872, zu versammeln.

Die Wahlrichter von den Counties Perry und Dauphin sind ersucht, sich im Courthaus von Dauphin County am 15. Oktober 1872 zu versammeln, um die für Mitglieder der General-Assembly abgegebenen Stimmen zu zählen.

Gegeben unter meiner Hand in meiner Office in Harrisburg, diesen 9. September im Jahre unsers Herrn 1872 und im 95ten Jahre der Unabhängigkeit der Ver. Staaten.

C. Heikel, Scheriff von Dauphin Co.

Sheriffs Office, Harrisburg, Sept. 12. 1872.

Präsidentschafts-Campagne.

Kappen, Mäntel und Fackeln.

Man wende sich für illustrirte Circulare un Preislisten an

Cunningham & Hill, No. 204 Church Street, Philadelphia, Pa.

Juni 13, 1872—4M.

Wegweiser für Reisende.

Pennsylvania Central Eisenbahn.

Züge verlassen das Pennsylvania Eisenbahn Depot zu Harrisburg täglich wie folgt:

Oestlich.	
Philadelphia Expreßzug,	2.50 Mor.
Schnellzug,	3.25 "
Lancaster Zug (via Mount Joy)	7.50 Vorm
Pacific Expreßzug,	9.55 "
Elmyra Expreßzug,	2.00 Nachm
Harrisburg Accommodation,	3.55 "
Postzug, (ausgenommen Sonntags)	8 30 Nach
Cincinnati Expreßzug,	10.25 Nachts
Westlich.	
Südlicher Expreßzug	12.55 Nachts
Durchgehende Passagierzüge,	3.00 Morg
Pacific Expreßzug,	4.05 Vorm
Erie Postzug,	4.15 "
Weg-Passagierzug,	7.30 Vorm
Postzug,	1.20 Nachm
Schnellzug,	4.50 "
Erie Expreßzug,	4.40 Nachm.
Gemischte Züge,	5.00 "
Cincinnati Expreßzug,	10.30 "

Reading Eisenbahn.

Sommer-Arrangement.

Donnerstag, den 1. August, 1872.

Züge verlassen Harrisburg für New-York wie folgt: — Um 5.00, und um 8.10 Vormittags, und um 2.00 Nachmittags, machen Connection mit Zügen auf der Pennsylvania Eisenbahn, und kommen in N. York an um 12.10 Mittags, und um 3.50, und um 9.40 Uhr Nachmittag respektive.

Zurückkehrend verlassen sie New-York um 9.00 Vormittags, 12.05 und 6.00 Nachmittags, Philadelphia um 7.30, und 8.30 Vormittags, und um 3.30 Nachmittags.

Züge gehen ab nach Reading, Pottsville, Tamaqua, Minersville, Ashland, Shamokin, Allentown und Philadelphia um 5.00 u. 8.10 Vorm., 2.00 u. 4.05 Nachm., und hält an in Lebanon und allen Hauptstationen; der 4.05 Nachmittagszug connectirt blos für Philadelphia, Pottsville und Columbia. Züge für Pottsville, Schuylkill Haven und Auburn, über die Schuylkill und Susquehanna Eisenbahn verlassen Harrisburg um 3.40 Nachm.

Ost-Pennsylvanische-Züge verlassen Reading für Allentown, Easton u. N. York um 7.00, 10.40 V.M., und um 4.05 Nachm. Zurückkehrend verläßt New-York um 9 Uhr Vormittags, um 12.05, und um 6.00 Uhr Nachm., und Allentown um 7.25 Vorm., 12.25, 2.15, 4.35 und 9.35 Nachmittags.

Der Weg-Passagierzug verläßt Philadelphia um 7.30 Vorm., macht Connection mit einem Zug auf der Ostpennsylvania Eisenbahn, kehrt von Reading zurück um 6.20 Nachm., und hält auf allen Stationen an.

Verläßt Pottsville um 5.30 u. 9.00 Vormittags und um 2.30 Nachm.; von Herndon um 10.00 V. M., und von Shamokin um 5.40 u. 11.15 Vorm., von Ashland um 7.05 Vorm. und 12.43 Nachm., von Mahanoy City um 7.51 Vorm. und 1.26 Nachm., von Tamaqua um 8.35 Vorm. und 2.10 N.M., für Philadelphia, NewYork, Reading, Harrisburg, &c.

Verlassen Pottsville, via Schuylkill und Susquehanna Eisenbahn, um 8.15 Vorm. für Harrisburg, und um 11.45 Vorm. für Pine Grove und Tremont.

Pottsville Accomodationszug verläßt Pottsville um 5.30 Vorm., passirt Reading um 7.05 Vorm., kommt in Philadelphia um 9.35 Vorm. an, und zurückkehrend verläßt Philadelphia um 5.15 Nachm., passirt Reading um 7.40 N.M., und erreicht Pottsville um 9.20 N.M.

Pottstown Accommodationszug verläßt Pottstown um 6.45 Vorm., zurückkehrend verläßt er Philadelphia (Neunte u. Green Straße) um 4.30 Nachm.

Columbia Eisenbahnzüge verlassen Reading um 7.20 Vorm. und 6.15 Nachm. für Ephrata, Litiz, Lancaster, Columbia, &c. Zurückkehrend verlassen Züge Lancaster um 8.20 Morgens, und 3.25 Nach., und Columbia um 8.15 Morg. und 3.15 Nachm.

Perkiomen Eisenbahnzüge verlassen Perkiomen Junction um 7.35, 8.55 V.M. u. 2.45 u. 5.40 N.M., zurückkehrend verlassen Green Lane um 6.15 Vor. und um 12.45 und 4.20 Nachmitt., connectirend mit Zügen auf der Reading Eisenbahn.

Pickering Valley Züge verlassen Phönixville um 9.10 Morgens, 3.10 und 5.50 Nachmittags; zurückkehrend verlassen sie Beyers um 6.35 Morgens 12.45 und 4.20 Nachmitt., und machen Connection mit Zügen der Reading Eisenbahn.

Die Colebrookdalezüge verlassen Pottstown um 9.40 Vorm. 1.30, 6.25 u. 7.15 Nach., für Mt. Pleasant zurückkehrend verläßt Mt. Pleasant um 6, 8 u. 11.25 V.M., und 3.25 N.M., und verbindet Zügen der Reading Eisenbahn.

Die Chester Valleyzüge verlassen Bridgeport um 8.30 Vorm. und um 2.40 u. 5.33 Nachm., zurückkehrend verläßt Downingtown um 6.55 Vorm. und um 12.30 und 5.40 Nachm., und verbindet sich mit Reading Eisenbahnzügen.

An Sonntagen verlassen Züge N. York um 6.00 Abends, Philadelphia 8.00 Vormittags u. 3.15 Nachm. (der 8.00 Morgenzug geht nur bis nach Reading); Pottsville um 8.00 Vorm., Harrisburg um 5.00 Vormit., und um 2.00 Nachmittags, Allentown um 4.35 und 9.35 Nachmittags, und Reading um 7.15 V.M. u. 10.55 Nachts für Harrisburg, um 7.00 Vorm. für N. York, und um 7.20 Vorm. für Allentown, und um 9.40 V.M. u. 4.15 N.M für Philadelphia.

Commutation, Meilen-, Saison-, Schul- und Excursions-Tickets nach und von allen Punkten zu reduzirten Preisen.

Gepäck mit Checks versehen; 100 Pfund jedem Passagier gestattet.

J. E. Wootten, Gehülfs-Supt.

Reading, Mai 6, 1872.

Northern Central-Eisenbahn.

(Sommer-Tabelle.)

Durch- und direkte Rounte nach Washington Baltimore, Erie, Elmira, Buffalo, Rochester und Niagara Fälle.

Sechs Züge täglich von und nach **Baltimore & Washington City**

Vier Züge täglich nach und von der Nord- und Westzweig Susquehanna, dem nördlichen und westlichen Pennsylvanien und New-York.

Von und nach Montag, Juni 9, 1872 verlassen Passagierzüge das Pennsylvania Eisenbahn-Depot täglich wie folgt:

Südlich (nach Baltimore).	
Niagara Expreß,	8.40 Abends
Philadelphia Expreß,	3.35 Vorm
Postzug, nach Baltimore,	2.15 Nachm
Schnellzug,	3.35 Vorm
Pacific Expreß,	10.15 Vorm
Cincinnati Expreßzug,	11.10 Nachts
Nördlich (nach Erie &c.)	
Niagara Expreß geht ab um	10.40 Vorm.
Postzug,	1.25 Nachm
Schnellzug,	4.40 "
Cincinnati Expreß, nach Canondaig.	4.15 Vorm

Postzug nördlich und südlich, Schnellzug nördlich, Pacific Expreß südlich, Cincinnati Expreß nördlich, und York und Harrisburg Accommodationszug nördlich und südlich, Erie Postzug und Erie Expreß südlich, und Sunbury Accomodationszug, nördlich, laufen täglich, ausgenommen Sonntags.

Der Buffalo-Expreß, nördlich und südlich, geht täglich.

Der Cincinnati Expreßzug südlich, läuft täglich, ausgenommen Samstags.

Cincinnati Expreß südlich, geht täglich, ausgenommen Montags.

Um weitere Auskunft wende man sich an die Office im Pennsylvania Eisenbahn-Depot.

Alfred R. Fiske, Gen.-Superintendent.

Harrisburg, Juni 26, 1872.